

Integrationsgesetz: Am 07.07.2016 hat der Bundestag für das Integrationsgesetz gestimmt. Das Integrationsgesetz ist ein sog. Artikelgesetz. Das heißt, es werden Änderungen in verschiedenen Gesetzen vorgenommen.

- ➔ **Verzicht auf Vorrangprüfung** - Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sollen leichter eine Arbeit aufnehmen können. Deshalb verzichtet die Arbeitsagentur – abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage - für drei Jahre auf die Vorrangprüfung.
Die Bundesagentur für Arbeit wird in bestimmten Regionen und abhängig von der Arbeitsmarktlage in den jeweiligen Bundesländern auf die Vorrangprüfung verzichten. Auch die Beschäftigung als Leiharbeitnehmer ist dann in diesen Regionen zulässig. Die Regelung ist auf drei Jahre befristet. Sie soll Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Arbeitsaufnahme erleichtern.
Die bereits geltende Ausnahmeregelung in Engpassberufen und für Hochqualifizierte wird verlängert.
- ➔ **Ausbildung ermöglichen** - Junge Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und andere Schutzsuchende sollen möglichst eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen und absolvieren. Um ihnen dies zu erleichtern, wird die Ausbildungsförderung für sie ausgeweitet.
Für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sind ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich.
Berufsausbildungshilfe und Ausbildungsgeld können Asylbewerber nach 15 Monaten Voraufenthalt bekommen - außer sie wohnen noch in einer Aufnahmeeinrichtung. Die beiden Leistungen helfen, wenn zum Beispiel die Ausbildungsvergütung nicht für Wohnung und den Lebensunterhalt reicht. In den ersten 15 Monaten gibt es Asylbewerberleistungen - auch während einer Ausbildung.
Geduldete können bereits nach zwölf Monaten Voraufenthalt mit ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierter Ausbildung unterstützt werden - drei Monate früher als bisher. Sie müssen dafür einen betrieblichen Ausbildungsplatz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine konkrete Zusage haben.
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit Berufsausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld sind nach sechs Jahren Aufenthalt möglich. An berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen können Geduldete bisher nicht teilnehmen. Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld können sie seit Jahresbeginn bereits nach 15 Monaten Voraufenthalt bekommen.
- ➔ **Rechtssicherheit während der Ausbildung** - Auszubildende erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Wer im Betrieb bleibt, erhält ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre.
Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird bei anschließender Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Wer nach der Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt wird, bekommt zur Arbeitsplatzsuche eine weitere Duldung für sechs Monate.
Die bisherige Altersbegrenzung von 21 Jahren für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben. Über die Hälfte der Flüchtlinge sind unter 25 Jahre, etwa zwei Drittel sind unter 34 Jahre alt. Für sie ist eine Berufsausbildung eine echte Zukunftschance.
Bei Ausbildungsabbruch gibt es einmalig eine weitere Duldung für sechs Monate, um einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen. Das Aufenthaltsrecht wird widerrufen, wenn das anschließende Beschäftigungsverhältnis aufgelöst wird sowie bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat.

Änderungen gibt es auch für Auszubildende mit Aufenthalt und Leistungsbezug/Jobcenter:

9. SGB II-Änderungsgesetz

Eingliederung in Ausbildung

Die Eingliederung in Ausbildung oder die Eingliederung in Arbeit ist nun unabhängig vom Alter des Leistungsberechtigten zu verfolgen. Zuvor galt das nur bei jungen Menschen unter 25 Jahren. Laut Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber erkannt, dass Arbeit auf Dauer ohne Berufsabschluss generell schwer zu erlangen ist. Fehlt ein solcher, sollen nun zudem vorrangig und unverzüglich Eingliederungsleistungen zur Ausbildung erbracht werden, andernfalls bei einem vorhandenen Berufsabschluss solche zur Eingliederung in Arbeit. Diese Vorgehensweise ist jedoch für die Jobcenter nicht verpflichtend.

SGB-II-Leistungen für Auszubildende

Eine einheitliche Behandlung aller Auszubildenden bezüglich Hartz-IV-Leistungen gibt es weiterhin nicht. Antragsteller erhalten nun aber, solange noch über ihren BAföG-Antrag entschieden wird, weiter Hartz-IV-Leistungen. Bei einer Ablehnung gilt das jedoch nicht mehr. Leistungen für die Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung werden im Übrigen nicht mehr übernommen.

Weiterhin kann man einen Antrag auf Zuschuss für ungedeckte Unterkunftskosten stellen.

BAföG und vergleichbare Leistungen sind Einnahmen

Als Einkommen zu berücksichtigen sind nun auch BAföG-Leistungen und vergleichbare Leistungen, Berufsausbildungsbeihilfe und zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlte Reisekosten. Der Grundfreibetrag beträgt jedoch nur noch 100 Euro und nicht mehr 20 Prozent des BAföG-Höchstbetrags, was auf den ersten Blick eine Verschlechterung bedeutet. Allerdings lässt der Grundfreibetrag auch die Angabe höherer Ausgaben zu.